

(2) Verstoßen Bauleiter, Abteilungsleiter, Meister, Brigadiere und Produktionsarbeiter gegen ihnen übertragene Aufgaben zur Anwendung der Materialverbrauchsnormen oder überschreiten sie schuldhaft die ihnen vorgegebenen Kennziffern des Materialverbrauchs bzw. die Materialverluste, so sind sie dafür materiell verantwortlich zu machen.

§ 16

(1) Als beratendes Organ des Ministers für Bauwesen ist auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen-Arbeit die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission tätig. Sie gibt Anleitung für die Erarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen und kontrolliert die Durchführung der bestehenden Bestimmungen. Sie ist berechtigt, den zuständigen Organen im Rahmen ihrer Tätigkeit Vorschläge für Auflagen und Weisungen zu unterbreiten. Die Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission werden in einer Arbeitsordnung geregelt.

(2) In allen Bezirken sind als beratendes Organ des Bezirksbaudirektors Bezirks-Materialverbrauchsnormen-Kommissionen zu bilden. Sie geben Anleitung, koordinieren und kontrollieren die Durchsetzung der Materialverbrauchsnormen-Arbeit im Bezirk. Die Bezirks-Materialverbrauchsnormen-Kommissionen arbeiten nach einem vom Bezirksbaudirektor zu bestätigenden Arbeitsplan.

§ 17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- a) Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1958 zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkeigenen Wirtschaft (GBl. I S. 493),
- b) die Anordnung vom 3. Mai 1961 über die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie (GBl. II S. 228) und
- c) die Anordnung vom 7. November 1960 über die Höchstsätze für Streu- und Schnittverluste im Bauwesen (GBl. III S. 29)

außer Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1963

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Finanzierung von Meliorationen.

Vom 7. Januar 1903

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 20. April 1957 über die Finanzierung von Meliorationen (GBl. I S. 279) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben.

Vom 16. Januar 1963

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben (nachstehend SBBI genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es untersteht der Staatlichen Plankommission.

(2) Sitz des SBBI ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Das SBBI hat folgende Hauptaufgaben:

- a) ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung von Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben über 5 Millionen DM Gesamtwert,
- b) Begutachtung von Typenprojekten gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- c) analytische Auswertung der aus der Gutachter-tätigkeit gewonnenen Erfahrungen und Einschätzungen der Qualität der Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben,
- d) Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze und Methoden für die Begutachtung von Aufgabenstellungen.

(2) Darüber hinaus obliegen dem SBBI wissenschaftliche Aufgaben auf dem Gebiet des Nutzeffektes von Investitionen, insbesondere folgende:

- a) Durchführung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet des Nutzeffektes der Investitionen,
- b) Mitarbeit an Vorschlägen zur Verbesserung der Methodik und der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten der Investitionsvorbereitung und der Grundfondsplanung,
- c) verantwortliche Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe hinsichtlich der methodischen Grundlage für den Vergleich von Investitionen,
- d) Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zur Beurteilung des Nutzeffektes von Investitionsvorhaben.

(3) Weitere Aufgaben des SBBI sind insbesondere:

- a) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Qualität der Investitionsvorbereitung in einzelnen Wirtschaftszweigen und bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft.